

HANDICAP UND RECHT

4/2018 (18.06.2018)

Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen: Kein Zwang zum Arbeitgebermodell

Eine kantonale EL-Stelle darf die Vergütung der Kosten eines begleiteten Wohnens durch die Pro Infirmis nicht mit der Begründung verweigern, dass die betroffene Person ihre Wohnbegleiter selber anstellen und die entstandenen Kosten über den Assistenzbeitrag der IV abrechnen könnte. Dies haben sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wie nun auch das Bundesgericht deutlich gemacht.

Die Pro Infirmis und andere Organisationen gewähren Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen, die auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, Hilfeleistungen unter dem Titel «begleitetes Wohnen». Diese erfolgen in der Regel ein- oder zweimal wöchentlich und sollen es den Betroffenen ermöglichen, selbständig ausserhalb von Heimstrukturen zu wohnen. Die Kosten dieser Dienstleistungen lassen sich mit der dafür vorgesehenen Hilflosenentschädigung kaum je decken, weshalb die eingegangenen Rechnungen mindestens zu einem Teil auch über die Ergänzungsleistungen (Vergütung von Behinderungskosten) finanziert werden. So auch im Kanton Bern während etlicher Jahre aufgrund der massgebenden kantonalen Verordnung EV ELG.

Vor einiger Zeit hat die Ausgleichkasse des Kantons Bern als kantonale EL-Stelle allerdings damit begonnen, die betroffenen Rentner und Rentnerinnen aufzufordern,

sich für einen Assistenzbeitrag der IV anzumelden und danach ihre Wohnbegleiter und Wohnbegleiterinnen selber anzustellen, damit die Kosten über den Assistenzbeitrag gedeckt werden können. Allen fachlichen Argumenten zum Trotz, dass das Arbeitgebermodell gerade für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen geeignet sei und dass der Standpunkt der Ausgleichskasse die mit der Einführung des Assistenzbeitrags anvisierte Wahlfreiheit massiv einschränke, hat diese an ihrem Standpunkt festgehalten und fortan die Vergütung der entsprechenden Kosten verweigert.

Der Rechtsdienst von Inclusion Handicap ist in der Folge an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gelangt, welches mit aller Deutlichkeit die Leistungsverweigerung als unzulässig erachtet hat (Urteil vom 6.7.2017, 200 16 1175 EL). Zwar sei die EL nur leistungspflichtig, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen

müssten. Die Kosten des begleiteten Wohnens durch die Pro Infirmis könnten jedoch mangels Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses nicht über den Assistenzbeitrag gedeckt werden, womit der Subsidiaritätsgrundsatz nicht zur Anwendung gelange. Schliesslich dürfe von der versicherten Person aber auch nicht im Rahmen der Schadenminderungspflicht verlangt werden, sich anders zu organisieren und selber eine Person für das begleitete Wohnen anzustellen; denn einerseits laufe dies dem Gedanken der Wahlfreiheit entgegen, welche der Gesetzgeber mit der Einführung des Assistenzbeitrags stärken wollte, andererseits sei es der versicherten Person im konkreten Fall nicht möglich, die Rolle eines Arbeitgebers mit den damit verbundenen Pflichten zur Anleitung und Überwachung wahrzunehmen.

Bundesgericht weisst Beschwerde ab

Überraschend hat die Ausgleichskasse diesen Entscheid nicht akzeptiert und ist beschwerdeweise an das Bundesgericht gelangt. Und erstaunlicherweise hat das BSV in diesem Beschwerdeverfahren den Antrag gestellt, die Beschwerde sei gutzuheissen. Das Bundesgericht selber hat die

Beschwerde jedoch erfreulicherweise als unbegründet abgewiesen und den kantonalen Entscheid gestützt (Urteil vom 9.5.2018; 9C_596/2017). Weder sei dieser als willkürlich zu betrachten, noch seien bundesrechtliche Grundsätze verletzt worden. Offengelassen hat das Bundesgericht, wie die Mitteilung Nr. 323 des BSV an die EL-Durchführungsstellen auszulegen sei, da so oder so auf dem Weg von Verwaltungsweisungen keine über das Gesetz und die Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt werden dürften.

Mit diesem Urteil – welches im Übrigen auch mit der Auffassung in der Lehre (Beitrag von Th. Gächter und J. Tiefenthal «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis» in Pfleregerecht 4/17) – übereinstimmt, sollte nun sichergestellt sein, dass die Wahlfreiheit erhalten bleibt und der Assistenzbeitrag jenen Personen zukommt, die sich zutrauen, die benötigten Assistenten selber zu finden und anzustellen sowie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Impressum

Autor: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Experte Sozialversicherungsrecht

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch